

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Sanierung des Rheindeichs Beeckerwerth - Auflastfilter und Deichverteidigungswege - Rheindeich km 0,0 – km 0,6 und km 3,6 – km 4,2

Die Emschergenossenschaft plant im Rahmen des Hochwasserschutzes zwei Maßnahmen:

- Schaffung eines Auflastfilters und eines landseitigen Deichverteidigungsweges am Rheindeich in Duisburg Beeckerwerth,
- Schaffung eines landseitigen Deichverteidigungsweges am Rheindeich im Bereich der Kläranlage Duisburg Alte Emscher.

Zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen hat die Emschergenossenschaft die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens findet ein Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW statt.

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4, 15 ff. UVPG.

Durch die geplanten Maßnahmen soll bei zukünftigen Hochwasserereignissen des Rheins der Schutz des Deichhinterlandes gewährleistet werden.

Mit der Schaffung eines Auflastfilters werden Unterspülungen des Deichkörpers bei Hochwasserereignissen und somit Wasseraustritte im Deichhinterland verhindert. Durch Erneuerung bzw. Errichtung von landseitigen Deichverteidigungswegen wird die Möglichkeit der Deichunterhaltung sowie der Deichverteidigung verbessert.

Durch beide Maßnahmen können Schäden am Deich im Falle von Hochwasserereignissen minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Wasserwirtschaftliche Grundlagen
- Entwurfsbeschreibung
- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerische Begleitplanung und Artenschutzprüfung
- Bauausführung
- Projektabwicklung
- Pläne und Zeichnungen

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 07.03.2024 – 08.04.2024 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Duisburg - Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement - Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 16.00 Uhr
sowie
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr**

Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ öffentlich zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **08.05.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.28-7) Einwendungen erheben. Gleiches gilt für die Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht und ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden.

Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der verfahrensführenden Behörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben wird im Weiteren auf Folgendes hingewiesen:
 - a. Die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.
 - b. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.

- c. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).
- d. Die Anhörung dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

Düsseldorf, den 14.02.2024
Bezirksregierung Düsseldorf
-54.04.01.28-7

Im Auftrag
gez.
Miriam Haarmann